

Religiöse Botschaft

Referent einer Vortragsveranstaltung unkorrekt zitiert

Ein Vertreter der Rosenkreuzer Sivas, die sich nicht als Sekte, sondern als eine Gemeinschaft begreifen, welche im Sinne der göttlichen Gebote lebt, hält einen öffentlichen Vortrag. Die Zeitung am Ort berichtet darüber unter der Überschrift "Sinnliche Phänomene ohne Inhalte". Den Referenten stört die unkorrekte Wiedergabe seiner Ausführungen. So seien die Passagen "Die Rosenkreuzer versuchen ... Gott zu werden" und "Zu einem Phänomen wird erst der, der Gott gleich wird" von ihm nicht geäußert worden. Er habe lediglich gesagt, dass die Rosenkreuzer versuchen, im Sinne der göttlichen Gebote zu leben. Die dargelegten – angeblichen – Aussagen könnten bei religiös-christlich orientierten Lesern zu dem Eindruck führen, die Rosenkreuzer übten "Blasphemie". Der Betroffene bittet die Zeitung um die Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die aber abgelehnt wird, da sie nicht den Anforderungen des Pressegesetzes entspreche. Daraufhin legt er Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, die Autorin des Beitrages habe die nicht einfache Aufgabe gehabt, dem Anliegen der Gemeinschaft der Rosenkreuzer Sivas gerecht zu werden, zugleich aber auch die notwendige Distanz zu den Ansichten der Gemeinschaft und zur Art und Weise der Übermittlung dieser Ansichten zu vermitteln. Gerade die Übermittlung religiöser Botschaften sei bei kleineren religiösen Gemeinschaften oft problematisch und für Laien nur schlecht nachvollziehbar. Die subjektiven Eindrücke der Autorin seien zudem selbstverständlicher Teil einer solchen Berichterstattung. Anlass zum Abdruck einer vom Beschwerdeführer geforderten Gegendarstellung gebe es somit nicht. (1999)

Der Presserat stellt fest, dass zwei in dem Beitrag enthaltene Passagen in dieser Formulierung vom Beschwerdeführer im Rahmen seiner Vortrages nicht geäußert worden sind. Wie die Zeitung einräumt, ist die Übermittlung religiöser Botschaften bei kleineren religiösen Gemeinschaften oft problematisch. Das ist nachvollziehbar. Entsprechend hoch sind dabei die Sorgfaltspflichten von Medien zu bewerten. Diese sind im vorliegenden Fall nicht beachtet worden. Wegen ihres Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex erhält die Zeitung einen Hinweis. (B 22/00)

Aktenzeichen:B 22/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis